

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Nr. 93.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.
Jährlich 150 Nummern.
Abonnementpreis 65 Pfennig vierteljährlich
auschl. Postbestellgebühr.

Leipzig, den 11. August 1906.

Anzeigen im „Korr.“ kosten: die viergespaltene
Nonpareilzeile 25 Pfennig;
Veranstaltungsanzeigen sowie Arbeitsmarkt
aber nur 10 Pfennig die Zeile.

44. Jahrg.

Bekanntmachung.

Zur Berichterstattung und Beschlußfassung über die von der Gauborsteher- und Gehilfenvertreterkonferenz gestellten Anträge zur Tarifrevision finden

Sonntag den 12. August

zu den unten angegebenen Zeiten in sämtlichen Kreisvororten Kreisversammlungen der tariftreuen Gehilfen statt, und zwar für den

Kreis I^a (umfassend die Provinzen Schleswig-Holstein, die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sowie die Freien Hansestädte Hamburg und Lübeck): Vorort **Hamburg**: Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr in Tütjes Etablissement, Valentinskamp;

Kreis I^b: Vorort **Hannover**: Vormittags 11 Uhr im „Wintergarten“, Goethestraße 41;

Kreis II: Vorort **Bresfeld**: Vormittags 11 Uhr in der „Reichshalle“, Westwall;

Kreis III: Vorort **Frankfurt am Main**: Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr im großen Saale des „Gewerkschaftshaus“, Am Schwimmbad;

Kreis IV^a: Vorort **Stuttgart**: Vormittags 11 Uhr im „Saalbau Dinkelsäcker“;

Kreis V: Vorort **München**: Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr in den „Zentral-Fällen“, 2. Stock, Neuturmstraße;

Kreis VI: Vorort **Halle a. S.**: Vormittags 11 Uhr im Etablissement „Bellvue“, Lindenstraße 78;

Kreis VII: Vorort **Leipzig**: Vormittags 11 Uhr in der Alberthalle des „Kristallpalastes“, Wintergartenstraße;

Kreis VIII: Vorort **Berlin**: Vormittags 10 Uhr im Etablissement „Neue Welt“, Gasenheide 108—114;

Kreis IX^a: Vorort **Breslau**: Vormittags 11 Uhr im „Gewerkschaftshaus“, Margaretenstraße;

Kreis IX^b (umfassend die Provinzen Pommern und Brandenburg): Vorort **Stettin**: Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr in der „Randower Molkerei“.

Kreis IV^b (umfassend Elsaß-Lothringen): Vorort: **Strasbourg i. Elsaß**: Die Versammlung wird

Sonntag den 19. August

vormittags 9 Uhr, im „Gesellschaftshaus“, Freygasse, abgehalten.

Zu diesen Versammlungen werden hiermit sämtliche tariftreuen Gehilfen eingeladen.

Anträge zur Abänderung des Tarifes.

Zu § 1. Dem vorletzten Absatz ist anzuhängen: „Bei allen anderen Sprachen ist bei der Berechnung das Alphabet nach der Grammatik der betreffenden Sprache aufzusehen.“

Zu § 2. Sämtliche Positionen sind um 15 Proz. zu erhöhen.

Neu einzuschalten hinter der Satzpreistabelle: „Bei breitlaufenden Schriften erhöhen sich vorstehende Grundpreise um 2 Pf. Als breitlaufende Schriften gelten diejenigen, bei welchen das kleine n stärker als ein Halbgeviert ist.“

Für orientalischen Satz ist eine höhere Bezahlung im gewissen Gelde zu erwirken.

Zu § 3. Die Preise für Durchschuß und Regletten sind um je 5 Pf. zu erhöhen.

Zu § 6. Der letzte Absatz ist zu streichen und ist als neuer Absatz einzufügen: „Spitzmarken und Ueberschriftenzeilen bis einschließlich Cicero und solche Ueberschriften, die sich mit der Textschrift decken, sind doppelt, mindestens aber mit einer Zeile Aufschlag zu bezahlen. Ueberschriften über Cicero werden nach Raum berechnet.“

Letzter Absatz zu streichen.

§ 7. Die Gehilfenvertreter werden beauftragt, eine Vespresung über die Entlohnung derjenigen Gehilfen herbeizuführen, die als Gewitzgehilfen mit der Herstellung mathematischer oder orientalischen Satzes betraut sind.

Zu § 9. Ziffernsatz. In der ersten Zeile hinter dem Worte „mindestens“ einzuschalten: „den 64. Teil des Bogens einnimmt, 2 $\frac{1}{2}$ Proz.“

Zu § 10. Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Abbreviaturen pro 1000 Buchstaben mit 5 Proz., bei 6 bis 10 Abbreviaturen pro 1000 Buchstaben mit 7 $\frac{1}{2}$ Proz., bei 11 bis 15 Abbreviaturen pro 1000 Buchstaben mit 10 Proz., bei je weiteren 5 Abbreviaturen pro 1000 Buchstaben steigen sich vorstehende Sätze um je 2 $\frac{1}{2}$ Proz.“

Zu § 19. Das Umbrechgeld pro Bogen erhöht sich nach der im § 19 festgesetzten und vom Tarifamte noch erweiterten Formattala um je 15 Proz.

Zu § 23. Absatz 7 Zeile 7 statt: „vorteilhaftere Satzstücke“ zu sagen: „Teile des Satzes“ und in Zeile 9 und 10 zu sagen: „von mehr als 8 Seiten Oktav, 4 Seiten Quart und 2 Seiten Folio“.

Zu § 25. Absatz 1 Zeile 1 hinter „Einlegen“ einzufügen: „und Ausrasten“.

Zu § 28. Absatz 1 sind die letzten 2 Zeilen von „und der Preis — beträgt“ zu streichen und dafür zu

setzen: „und der Preis der aus dem betreffenden Kasten gelehten Arbeit weniger als 6 Mk. (ohne Lokalaufschlag) beträgt.“ — **Neu** ist ferner einzuschalten: „Als ständige Kästen sind nur solche zu betrachten, welche dem Seher zum alleinigen Gebrauche überwiesen sind und mindestens wöchentlich benutzt werden; mehr wie vier ständige Kästen können dem Seher als solche nicht überwiesen werden.“

II.

Allgemeine Bestimmungen

für Seher und Drucker.

Die Worte „für Seher und Drucker“ zu streichen.

§ 31 soll lauten: „Die tägliche Arbeitszeit ist eine acht-einhalbstündige ausschließlich der Pausen und hat innerhalb der Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends stattzufinden, und zwar in der Weise, daß z. B. beim Arbeitsbeginn um 7 Uhr morgens die Arbeitszeit bis spätestens um 7 Uhr abends beendet sein muß. — Die Arbeitszeit für Berlin ist eine durchgehende (s. Abs. 3). — In Städten unter 10000 Einwohnern kann auf Antrag der Majorität beider Parteien die Arbeitszeit auf neun Stunden festgesetzt werden.“

In Pausen müssen gewährt werden: je eine Viertelstunde für Frühstück und Vesper und mindestens eine Stunde für Mittag. Bei Verlegung der festgesetzten Pausen ist eine Extranterschiedigung von 50 Pf. zu gewähren.

Bei durchgehender Arbeitszeit soll die effektive Arbeitszeit eine Viertelstunde kürzer sein als vorstehend verzeichnet. Die Lohnsätze bleiben jedoch dieselben. Bei dieser Arbeitszeit fällt die Vesperpause fort. Die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit wie die Mittagspause soll zwischen dem betreffenden Prinzipal und seinen Gehilfen vereinbart werden. Als Willensäußerung der Gehilfen gilt die Ansicht der Majorität.“

Nebenantrag. Die Gehilfenvertreter sollen für Berlin die durchgehende Arbeitszeit (als lokale Abänderung) befürworten.

Als Absatz 4 und 5 aufzunehmen: Bei Schichtwechsel ist die Arbeitszeit eine achtstündige einschließlich einer halbständigen Pause und tritt die Entschädigung gemäß § 35 des Tarifs in Kraft.

Regelmäßige Nacharbeit ist mit 33 $\frac{1}{3}$ Proz. Aufschlag auf den Lohn zu entschädigen.

Zu §§ 2 und 32. Die Satzpreise im § 2 und die Wochenlöhne der Seher und Drucker sind entsprechend der vorerwähnten Wohnungs- und Lebensmittelpreise zu er-

höhen. Hierzu ist von den Gehilfenvertretern die vom Tarifamte veranstaltete Erhebung bei den Kommunalverwaltungen als Grundlage zu benutzen und als Beweismaterial heranzuziehen. Die der kombinierten Konferenz vorgelegenen Anträge, die eine Erhöhung der vor genannten Positionen beanspruchen, werden dem Tarifausschusse als Gehilfenanträge der einzelnen Tarifkreise überwiesen.

Nebenantrag. Die Gehilfenvertreter haben im Tarifausschusse eine 15prozentige Lohnerhöhung zu fordern. Der Staffeltarif ist auf irgend eine Weise zu beschränken.

Zu § 32, Absatz 1. „Das Minimum des gewissen Geldes beträgt für Seher, Drucker, Korrektoren, Stereotypen usw.“ Es wird beantragt: 15 Proz. Erhöhung des Minimums, Streichung der letzten Staffel und Gewährung des höchsten Minimums mit erreichtem 21. Lebensjahre.

Die beschlossene Lohnerhöhung soll allen — auch den über Minimum entlohnenden — Gehilfen gewährt werden.

Vestimmungen über die Grenzen einer eventuellen Kontrolle der im gewissen Gelde arbeitenden Gehilfen sind im Tarif zum Ausdruck zu bringen. Als Material werden den Gehilfenvertretern die folgenden beiden Anträge überwiesen:

Auffschreiben oder Anstreichen (sogenanntes Berechnen im gewissen Gelde) ist auf Verlangen des Prinzipals oder dessen Stellvertreters nur so lange vorzunehmen, als der Seher sich im Verhältnisse befindet, jedoch ist dies nicht nach glatten Zeilen zulässig, sondern darf nur auf Grund der zuletzt bestandenen Berechnungsweise für Maschinenseher stattfinden, unter Berücksichtigung aller stattgehabten Erhöhungen des Tarifs. Alle im Betriebe bestehenden Schwierigkeiten dürfen nicht außer Betracht gelassen werden.

Der Oftern 1906 in Berlin tagende erste deutsche Maschinenseherkongress ist nach Anhörung der Berichte seitens der Delegierten einstimmig der Ansicht, daß die Art und Weise, wie die Kontrolle in den einzelnen Betrieben gehandhabt wird, unzulässig ist, weil dieselbe einem Berechnen im gewissen Gelde gleichkommt und ferner geeignet ist, den größten Unfrieden in den einzelnen Betrieben herbeizuführen. Der Kongress erwartet, daß unsere Verbände- und Tarifbehörden Mittel und Wege suchen, um endgültig diesen unwürdigen und die Gesamtkollegen schädigenden Zuständen ein Ende zu bereiten.

Zu § 33, Absatz 2.

1. In allen Maschinen, auf welchen Buchdruckerarbeiten hergestellt werden, sind bei Neuanstellungen nur gelernte Buchdrucker zu beschäftigen.
2. Sämtliche Funktionen an den Druckmaschinen unterstehen dem Maschinenmeister.
3. Ein Maschinenmeister haftet jedoch nur für diejenigen Arbeiten, welche unter seiner uneingeschränkten Aufsicht hergestellt werden.
4. Das Bedienen von mehr als 2 einfachen Maschinen zu gleicher Zeit ist unzulässig. Wo die technische Art der Arbeit es bedingt, ist an jeder Maschine ein Maschinenmeister zu beschäftigen.
5. An allen Rotationsmaschinen, die größer sind als die 16seitige Zwillingss-, sowie an Mehrfarben- und Illustrations-Rotationsmaschinen sind mindestens 2 Maschinenmeister zu beschäftigen.
6. Die ausschließliche Bedienung einer Maschine durch Belehrling ist erst nach vollendetem dritten Lehrjahr zulässig.
7. Das Einlegen an der Schnellpresse gehört nicht zu den Verpflichtungen des Maschinenmeisters.
8. Die an Spezialmaschinen beschäftigten Maschinenmeister sind während der im Betriebe befindlichen Spezialmaschine zu keinerlei Nebenarbeiten verpflichtet.
9. Ungelernte Arbeiter dürfen zu rein technischen Arbeiten nicht herangezogen werden.
10. Bei Nacharbeit an Druckmaschinen verkürzt sich die Arbeitszeit um eine Stunde.

Der bisherige Absatz 2 ist zu streichen.

Zu § 34. a) An den Segmaschinen (als solche sind alle zur Herstellung von Satz dienenden Maschinen zu betrachten) sind nur ordnungsmäßig als Handseher ausgebildete Gehilfen, an den Typen-Gießmaschinen Seher oder Gießer, und zwar nur im gewissen Umfange zu beschäftigen. Belehrlinge dürfen nur in den letzten drei Monaten der Lehrzeit und nur behufs ihrer Ausbildung an der Maschine beschäftigt werden.

b) Die für den Maschinenfabrik anzulernenden Gehilfen sind möglichst dem eignen Personale zu entnehmen.

c) Die Lehrzeit der Maschinenseher darf drei Monate nicht übersteigen. Für die Dauer derselben ist dem anzulernenden Seher das ortsübliche Minimum zu zahlen.

d) Die Arbeitszeit an der Segmaschine bzw. Gießmaschine beträgt 8 Stunden einschließlich Pausenzeit und einer Pause. Dreifache Schicht ist nicht gestattet.

e) Das Minimum ist für alle an der Maschine Beschäftigten das ortsübliche Minimum, jedoch mit einem Zuschlage von 25 Proz.

f) Bedingende geschäftliche Verhältnisse, daß ein Maschinenseher regelmäßig täglich nur unter vier Stunden an der Maschine beschäftigt werden kann, so erhält er für einen halbtägigen Tag die Bezahlung als Maschinenseher und für einen halben Tag als Handseher. Die tägliche effektive Arbeitszeit beträgt in diesem Falle 8 1/2 Stunden. Beträgt die an der Maschine zugebrachte Zeit 4 Stunden und mehr täglich, dann treten die Bestimmungen für Maschinenseher sowohl in bezug auf die Arbeitszeit wie auf die Entlohnung in Kraft.

g) Bei größeren Störungen, d. h. bei über 1 Stunde Dauer, im Maschinenbetriebe oder bei Manuskriptmangel ist der Seher verpflichtet, sich bei Fortbezug seines Lohnes als Maschinenseher im Handtag beschäftigen zu lassen, sofern er nicht in der Lage ist, den entstandenen Schaden selbst zu beseitigen. Dauert die Störung länger als zwei Tage, dann tritt bei der Beschäftigung im Handtag auch die dafür gültige Arbeitszeit ein.

h) Alle an der Segmaschine zu erlernenden Nebenarbeiten (Reinigen, Selen, Störungen usw.), soweit sie vom Seher erledigt werden können, sind ausschließlich Sache des Maschinensehers.

i) Die Zeit von Sonntag morgen 6 Uhr bis Montag morgen 6 Uhr ist als außergewöhnliche Zeitlage im Sinne der Note 143 des Tarifkommentars aufzufassen, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Arbeit von 1 Stunde 2 Mk., bei 2 Stunden 1,50 Mk., und über 2 Stunden 1 Mk. Grundposition zu gewähren ist.

§ 34a. Als Korrektoren sind nur ordnungsmäßig ausgebildete Buchdrucker zu beschäftigen. Werden zum Lesen außergewöhnlich schwieriger wissenschaftlicher Werke speziell vorgebildete Kräfte (Nachtbuchdrucker) verwendet, so gelten für die Entlohnung derselben ebenfalls die tariflichen Bestimmungen.

Zu § 35. Die Entschädigung für Extrastunden, wenn solche vom Geschäft verlangt werden, beträgt für im gewissen Umfange stehende Gehilfen außer dem nach ihrem Gehalte sich ergebenden Stundenverdienst für

berrechnende Gehilfen außer ihrem tarifmäßigen Verdienste innerhalb der Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends 20 Pf., von 7 bis 9 Uhr abends 30 Pf., von 9 bis 11 Uhr 40 Pf., nach 12 Uhr nachts 50 Pf. pro Stunde; für Sonn- und Feiertagsarbeit werden 40 Pf., für regelmäßige Sonntagsarbeit, d. i. bei Zeitungen und periodischen Arbeiten, 45 Pf., für Arbeiten am ersten und zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage 85 Pf. pro Stunde Extrastundenabgabe gezahlt. Außerdem sind bei an Sonn- und Feiertagen zu leistenden Arbeitsstunden mit dem Ueberstundenauflage zu belegen. Für die Maschinenseher erhöht sich dieser Zuschlag um 25 Proz. Werden mehr wie sechs Ueberstunden in derselben Lohnwoche von einem Gehilfen verlangt, so erhöht sich die Extrastundenabgabe für die überschreitenden Stunden um 50 Proz.

Halbe Extrastunden, wenn solche sich in einer Arbeitswoche wiederholen, sind am Schlusse der Woche zusammenzulegen. Ergibt sich bei dieser Zusammenlegung eine überschreitende halbe Stunde, so ist die Extrastundenabgabe für diese halbe Stunde voll zu gewähren. — Die Lohnentschädigung für Extrastunden unter einer halben Stunde ist als halbe Stunde, über einer halben Stunde als ganze Stunde zu bezählen.

Regelmäßige Ueberstunden sind zu vermeiden; wo Ueberstunden nicht zu umgehen sind, hat das betreffende Personal dieselben wechselseitig zu leisten.

Ein Abzug für landesgesetzliche sowie behördlicherseits oder vom Geschäft angeordnete Feiertage darf nicht stattfinden; ein Umgehen dieser Bestimmungen durch Stundenberechnen ist unzulässig. Das Einholen derartiger Feiertage kann nur gegen Stundenlohn und die für Extrastunden usw. festgesetzte Entschädigung verlangt werden. Die vom Geschäft angeordneten Feiertage sind dem berechnenden Gehilfen nach dem Minimum zu bezahlen. Im gewissen Umfange stehende Gehilfen dürfen bis 14 Tage vor den Feiertagen nicht aus dem gewissen Umfange genommen werden, um bis 14 Tage nach den Feiertagen wieder ins gewisse Geld gestellt zu werden.

Bei einer einstündigen Ueberarbeit und einer solchen bis zu drei Stunden ist eine viertelstündige Pause, bei einer über drei Stunden währenden Nebenarbeit eine halbstündige Pause, zu gewähren. Bei Sonn- und Feiertagsarbeit von je vier Stunden vor- oder nachmittags ist keine Pause, bei über vierstündiger Arbeitszeit vor- oder nachmittags je eine viertelstündige Pause zu gewähren. Diese Pausen gehen auf Kosten des Prinzipals.

Im Berechnen stehende Gehilfen, welche vorübergehend im Stundenlohn (173—177) beschäftigt werden, haben keinen Anspruch auf Bezahlung der zufällig in diese Zeit fallenden Feiertage. Sind diese Gehilfen vier Wochen hintereinander im Stundenlohn beschäftigt gewesen, so gelten sie als im gewissen Umfange stehend, bis sie wieder im Berechnen arbeiten.

Die Feststellung der in bezug auf den Tarif, als Feiertage geltenden Tage bleibt im Zweifelsfalle (181—182) der Allgemeinheit der Prinzipale und der Gehilfen bzw. einer von beiden Seiten niedersetzenden Kommission eines jeden Druckortes vorbehalten.

Nebenanspruch: Es ist dahin zu streben, daß die Ueberstunden unter allen Umständen eingeschränkt werden, und zwar:

1. durch Einführung von Tag- und Nachtschichten, welche von den betreffenden Gehilfen wechselseitig zu leisten sind;
2. durch Einführung von Schichtwechsel mit ineinandergreifender Arbeitszeit der einzelnen Schichten;
3. durch Einstellen von Gehilfen zum Ausschneidemaschinen, die nach Bedarf als „liegende“ Maschinenmeister zu verwenden sind;
4. in erster Linie durch Einstellung einer Gehilfenzahl, die der Anzahl der vorhandenen Maschinen und Sagarbeit entspricht.

Etwa zu leistende Ueberstunden sind tunlichst vormittags bekannt zu geben.

Die Kompensierung der tatsächlichen Feiertage im Kreise II ist außer Kraft zu setzen.

[Der Kommission als Material überwiesen: Belehrlinge dürfen zur Ueberarbeit (zum Sehen oder Ablesen bzw. zum Drucken oder Zurücksetzen) nicht herangezogen werden.]

Belehrlinge sind vor Beendigung des zweiten Lehrjahres zur Ueberarbeit nicht heranzuziehen.

Belehrlinge über 16 Jahre dürfen nur dann zu den Ueberstunden herangezogen werden, wenn das ganze Personal Ueberstunden macht.]

Zu § 36, Zeile 10: Anstatt „3 Stunden“ soll gesagt werden „5 Stunden“.

Zu § 38. Länger als 14tägige Kündigungsfristen mit dem gesamten Personale oder einem größeren Teile desselben zu vereinbaren, ist tariflich nicht zulässig; dagegen ist gegen eine derartige Vereinbarung mit Spezialarbeitern von Tarifs wegen nichts einzuwenden. Spezialarbeiter sind Faktoren und Obermaschinenmeister, also solche Personen, die weder mit dem Sehen, noch mit dem Drucken beschäftigt sind. Maschinenseher und Korrektoren zählen ebenfalls nicht zu den Spezialarbeitern.

Zu § 39. Eine Neuregelung und Erhöhung der Sozialzuschläge ist zu beantragen.

Zur Neueinführung oder Erhöhung von Sozialzuschlägen werden dem Tarifausschusse noch die folgenden Anträge überwiesen:

Für die in der Nähe von Großstädten befindlichen aufstrebenden kleineren Druckorte kann während der laufenden Tarifperiode eine Festsetzung oder Erhöhung des Sozialzuschlags erfolgen.

Wie vorstehend, am Schlusse aber anzuhängen: „desgleichen für solche Orte, in welchen größere Druckereien während dieser Zeit entstehen“.

Wie vorstehend, nur soll anstatt „in der Nähe von Großstädten“ gesagt werden: „im Bereiche des Vorortverkehrs“.

Die Sozialzuschläge sollen nach den Servicelassen der betreffenden Städte in sinnmäßigen Abstufungen festgesetzt werden.

Zu § 40 wird beantragt: Eine Reduzierung der Belehrlingskala herbeizuführen.

Bei Berechnung der Anzahl der Gehilfen zur Festsetzung der zulässigen Belehrlingszahl ist der Durchschnitt der im vorangegangenen Kalenderjahre beschäftigten Seher oder Drucker maßgebend. Faktoren, Rotationsmaschinenmeister, Maschinenseher und Korrektoren scheiden dabei aus.

Arbeitsnachweise betreffen: Anbahnung einer größeren Wirksamkeit derselben.

Zu § 4a. Hat eine Kondition länger als eine, jedoch nicht über drei Wochen gebauert, so rückt der sich wieder Melbende in die Mitte der eingetragenen Arbeitslosen.

Wird durch den Arbeitsnachweis eine Ausschließung nach außerhalb nachgewiesen, so hat der Prinzipal die Sachkosten III. Klasse zu entschädigen.

Nebenanspruch: Bei Ueberweisung einer Kondition, welche dem Gehilfen eine seiner Leistungsfähigkeit entsprechende Bezahlung nicht sichert, ist er zur Ablehnung derselben berechtigt.

Vertrauensmänner betreffen: Die Gehilfenvertreter werden beauftragt, dafür einzutreten, daß zum Schutze der Vertrauensleute die in m t e Positionen beschloffen werden.

Anträge
der zentralisierten Stereotypen- und Galvanoplastiker Deutschlands zur bevorstehenden Tarifrevision.

I. Unbeschadet der intensiven und gesundheitsförderlichen Tätigkeit beantragen wir die Festsetzung der Arbeitszeit für Zeitungstereotypen auf 8 Stunden sowie ein um 10 Proz. höheres Minimum.

II. Den in gemäßigten Betrieben beschäftigten Stereotypen sind dieselben Vergünstigungen zu gewähren, wie den Zeitungstereotypen.

III. Als Gehilfenarbeit gelten:

a) für die Stereotypen: Das Schließen der Formen, Mätternschlagen, -streichen und -auslegen, Gießen, Fertigmachen und Korrigieren.

b) für die Galvanoplastiker: Formenschließen, Prägen, Abdecken; Einbringen der Prägen in die Wäber; Bedienen der Wäber und der Dynamomaschinen; Verzinnen- und Hinterelegen der Galvanotypen; genaues Beschneiden, Bestoßen und Fazzettieren der Galvanos; Richten, Zusammenpassen und die mit der Fertigstellung der Galvanos verbundene feinere Arbeit; Präsen; genaues Abbohren resp. Abdrehen der Galvanos, der Holz- und Bleiunterlagen und genaues Bearbeiten dieser seitlich wie für die Höhe; Ausklinken, genaues Durchlöchen usw., und das Rauten der Galvanos.

IV. Hilfsarbeiter sind von den Stereotypen und Galvanoplastikern nicht zu Gehilfen auszubilden.

V. In den automatischen Plattengießmaschinen dürfen ausschließlich nur gelernte Stereotypen beschäftigt werden, und sind die anzulernenden Gehilfen dem eignen Personal zu entnehmen.

VI. Die Belehrlingskala ist wie folgt festzusetzen: Von 4 Gehilfen ab 1 Belehrling, bei 8 Gehilfen 2 Belehrlinge, bei 12 Gehilfen 3 Belehrlinge und auf je weitere 8 Gehilfen 1 Belehrling mehr.

VII. Weibehaltung des eignen Arbeitsnachweises.

Der Aufmarsch

der deutschen Buchdrucker-Gehilfenschaft zur Tarifrevision nimmt mit dem morgigen Tage nun seinen definitiven Anfang. Alles, was für die notwendige materielle Verbesserung unserer wirtschaftlichen Lage, für eine den Zeit- und den gewerblichen Verhältnissen angemessenere Gestaltung der Arbeitsbedingungen in unserm Gewerbe Verständnis und Interesse besitzt und ernstes, festes Wollen diesen wichtigen Lebensfragen der Kollegen-schaft entgegenbringt, wird den Kreisversammlungen der tariftreuen Gehilfen in den Kreisvororten die lebhafteste Anteilnahme be-

funden. Wir sind gewiß, daß kein Kollege in den an der Spitze der heutigen Nummer wieder ausgeführten elf Druckstädten, der es mit sich und seinen Berufsgeoffenen ernst nimmt, diesen Versammlungen fern bleiben, nicht an diesem wichtigen Aufmarsche der Gehilfenschaft teilnehmen wird. Es kann sogar als sicher vorausgesetzt werden, daß auch aus den anderen Druckorten der einzelnen Landesteile des weiten Deutschen Reiches viele Kollegen herbeieilen werden, um Zeuge zu sein der wichtigen Introdution der diesmaligen Tarifbewegung. Und so können denn diese allgemeinen Versammlungen zu Landsmannschaftstagen werden, wenn auch in kleinerem Maßstabe wie vor 16 und

15 Jahren, so aber nicht zurückstehend hinter diesen an Begeisterung für unsere Sache und an einer Sinnlichkeit des Willens, die wahrhaft erhebet und auch auf der andern Seite imponieren muß.

Wie am morgigen Sonntag der Generalappell in den Kreisvororten verlaufen wird, so muß das Echo draußen in der Provinz, selbst dem entlegensten Druckorte, wiederhallen, und klar und deutlich muß zutage treten, daß die tariftreue Gehilfenschaft — erfreulicherweise 90 Prozent aller Berufsgeoffenen umfassend — in voller Geschlossenheit hinter den von der Gewerkschafter- und Gehilfenvertreterkonferenz in ernstern Beratungen und nach sorgfältiger Abwägung aller in Betracht zu ziehenden

Verhältnisse und Umstände gestellten Anträgen steht.

In dem Jahre, wo unsre in Sturm und Drang erprobte Organisation 40 Jahre mühevollster, aber auch segensreicher Arbeit vollendete, muß die Gehilfenschaft nicht nur den Beweis erbringen, daß der alte gute Geist noch in ihr weiterlebt, sondern sie hat auch wieder der bewährten Tradition gerecht zu werden, die uns groß und stark gemacht hat, nämlich der Taktik — oder auch der Kunst —, mit den Verhältnissen zu rechnen und nur das vorläufig Erreichbare zur Zielscheibe unserer Wünsche und Hoffnungen zu machen. Denn daß das Füllhorn mit den gehilfenseitigen Wunschkätzeln in natura von weit größeren Dimensionen war, ist ersichtlich und verständlich. Aber es ist auch einleuchtend, daß nicht eine Anzahl von Forderungen und Wünschen, sondern vom Guten nur das Beste Berücksichtigung finden konnte, das, was der Gehilfenschaft in ihrer Allgemeinheit am meisten frommt und in dieser Hinsicht von größerm Nutzen ist als ein vielleicht erheblicherer Vorteil mit jedoch nur örtlicher Begrenzung oder von spezieller Bedeutung für einen kleineren Kreis von Berufsangehörigen. Das Ganze soll es sein! Dies war auch der der Gehilfenvertreter- und Gauvorsteherkonferenz vorschwebende Leitstern bei ihrer mühevollen und unsrer Meinung nach sorgsamst erledigten schwierigen Aufgabe der Sichtung der vielen ursprünglich gestellten Anträge.

Unsere Kollegen haben, das muß rühmend anerkannt werden, bei in Dresden festgelegten neuen Taktik zur diesmaligen Tarifrevision sich in bester Disziplin unterworfen. Wohl lagern in unsrer Redaktion seit längerer Zeit einige Artikel, die sich mit der Erneuerung und der nötigen Verbesserung jenseits des Gewerbegebietes befassen. Ein Hinweis jedoch auf den Beschluß der höchsten Repräsentanz unsrer wie jeder Gewerkschaftsorganisation, die Generalversammlung, genügt, um fast in jedem Falle die Ungebuldigen zu beruhigen. Und doch war dieser Drang, angefaßt der immer schlimmer werdenden Verteuerung der Lebensmittel wie des Hinzutretens immer neuer drückender Lasten (wie sie uns durch die arg kurzfristige Reichswirtschaftspolitik in den letzten Jahren so reichlich beschert wurden) frank und frei von der Leber zu reden, wo und wie uns Buchdruckergehilfen der Schuh drückt, nur zu begreiflich.

Nun ist auch in dieser Beziehung das Eis des Schweigens gebrochen, und wenn die großen Versammlungen gesprochen haben, kann auch in „Korr.“ die Diskussion zur Tarifbewegung frei daher fluten. Je mehr sie von großen Gedanken getragen, je taktischer sich dieser Meinungsaustausch vollzieht, um so besser und ehrender für die Arbeiterschaft, die damit zu dokumentieren hat, daß sie die mehr als 40 jährige Geschichte ihrer Organisation bzw. ihrer Organisationsbestrebungen mit Nutzen gelesen und nicht nur etwas, sondern sehr viel aus ihr gelernt hat. Auch die Redaktion wird nunmehr aus ihrer Reserve heraustreten und der Kollegenschaft je nach sich bietender Veranlassung Führer, Erklärer oder auch Warner sein.

Im September finden dann die Tarifverhandlungen zwischen den beiderseitigen Vertretern statt, die diesmal einen erweiterten Kreis aufweisen werden. Wie die Kollegen zur Genüge wissen, wird nicht nur von einem Teile der Großindustrie unter Führung von Kille, sondern auch von gewisser Seite des Kleingewerbes (Karl Fajfhauer in der „Sachschau“) unsre Tarifgemeinschaft auf das heftigste bekämpft, und auch auf Prinzipalsseite usw. sind Stimmen laut geworden und Kundgebungen erfolgt (Dresdner Innung, Thüringischer sowie Badisch-Pfälzischer Zeitungsverlegerverein), die uns deutlich genug sagen, daß wir noch keineswegs über den Berg sind. Aber wir werden darüber hinweg kommen, werden die Arbeitgebervertreter im Tarifausschusse von der Berechtigung und Notwendigkeit der gestellten Anträge überzeugen und uns auf friedlichem Wege mit der Prinzipalsität verständigen können, wenn ein Geist, ein Wille uns alle beherrscht und unseren berufenen Vertretern das vollste Vertrauen in den künftigen

ersten Monaten geschenkt wird, und wir das Vertrauen in die eigene Kraft uns durch nichts erschüttern lassen. Dies vorausgesetzt und so gehandelt, wird nicht nur der Aufmarsch der Kollegenschaft an den Bororten am morgigen Sonntage ein glänzendes Zeugnis gewerkschaftlicher Disziplin erbringen, sondern alles wird uns zugestehen müssen: In diesem Reichen werdet ihr siegen!

Im Interesse der Konditionslosen.

In Nr. 90 des „Korr.“ veröffentlicht der Zentralvorstand wieder die Aufforderung, vor Annahme einer Konditionserkundigungen bei den zuständigen Gau- oder Bezirksvorständen einzuziehen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift werden die betreffenden Kollegen mit Entziehung der Unterstützung oder eventuell mit Ausschluß bedroht. So selbstverständlich es ist, daß jedes Verbandsmitglied den Anordnungen des Zentralvorstandes Folge zu leisten, in diesem Falle also vor Annahme einer Konditionserkundigungen einzuziehen hat, ebenso selbstverständlich sollte es aber auch sein, daß jeder Verbandsfunktionär auf gestellte Anfragen auch Auskunft erteilt, und zwar möglichst schnell. Dies ist leider nicht immer der Fall, und manchmal geht einem Konditionslosen eine Stellung verloren, nur weil er vergebens auf die erbetene Auskunft warten muß. Ist es doch dem Schreiber dieses während seiner Tätigkeit als Bezirksvorsitzender mehrmals passiert, daß Kollegen zu ihm gekommen sind mit der Frage: „Was soll ich nun machen? Ich habe eine Kondition nach R., soll sofort antreten. Vor acht Tagen schon habe ich dem dortigen Vorsitzenden geschrieben, aber bis heute noch keine Auskunft erhalten.“ Ein anderer Kollege wandte sich um Auskunft an den zuständigen Gauvorstand. Nach einigen Tagen kam der Bescheld, der Gauvorstand könne über betreffende Druckerei keine Auskunft erteilen, der Kollege solle sich an den Bezirksvorstand wenden. Auf Anfrage bei diesem ging der Bescheld ein, der Kollege solle sich an den Gauvorstand um Auskunft wenden, da der Bezirksvorstand über die Verhältnisse der betreffenden Druckerei nicht unterrichtet sei. Schreiber dieses suchte im Herbst v. J. Kondition und erhielt auch eine Offerte aus einer größeren Stadt Sachsens. Pflichtgemäß wandte ich mich an den zuständigen Vorsitzenden mit dem Ersuchen um Auskunft über jene Druckerei und ob meinem eventuellen Eintritte dort von Tarifes oder Verbandes wegen etwas entgegensteht. Prompt ging auch eine Antwort ein. Von der gewünschten Auskunft aber keine Spur, sondern ein Exlibris über die Arbeitslosigkeit am Orte, daß der betreffende Prinzipal Arbeitskräfte genügend, am Orte haben könnte, — er also gar nicht nötig hätte, solche von außerhalb heranzuziehen usw. Im Januar d. J. wandte ich mich bei der Bitte um Auskunft an den damaligen Gauvorstand von Schlesien, erhielt aber keine Antwort und hatte dieser Unterlassung des Gauvorstandes einen gehörigen Reifall zu verdanken. Die hier angeführten Beispiele sollen den Zweck haben, den Zentralvorstand zu veranlassen, sich auch einmal an die Verbandsfunktionäre zu wenden und dieselben darauf hinzuweisen, daß sie sich über alle Druckereien möglichst genau informieren und alle an sie gerichteten Anfragen möglichst schnell beantworten. Es ist nicht angängig, allein den Konditionslosen die Pflicht, Erkundigungen einzuziehen, aufzuerlegen, sondern die Gau- und Bezirksvorstände müssen auch verpflichtet werden, diesbezügliche Anfragen möglichst sofort zu beantworten.

Warmbrunn.

R. Kensch.

Entscheide der laut § 51 des Tarifes errichteten Schiedsgerichte.

(Veröffentlicht vom Tarifamt der Deutschen Buchdrucker.)

Kreis IX (Pyrdbst).

Schiedsgericht Breslau.

Klageobjekt: Anerkennung eines als Volontär beschäftigten Seyers als Gehilfen und demzufolge tarifliche Entlohnung.

Sachverhalt: Die Firma beschäftigt seit kurzem einen Seyer, den sie mit 22,38 Mk. entlohnt, also 3,50 Mk. monatlich weniger als tariflich zulässig, und betrachtet diesen Gehilfen als Volontär. Der Vertreter der Firma glaubt zu dieser ermäßigten Lohnzahlung berechtigt zu sein, da der betreffende Seyer als Prinzipalsohn zur weitem Ausbildung angenommen worden sei und deshalb auch tarifmäßige Entlohnung nicht verdienen würde. Die Gehilfen der Firma machten dagegen geltend, daß besagter Seyer genau wie die anderen beschäftigt und auf seine Leistungen hin kontrolliert wird. Außerdem glauben dieselben versichern zu können, daß besagter Seyer das Minimum verdiene.

Entscheid: Der Firma wird aufgegeben, entweder den Volontär als solchen ohne Bezahlung, oder als Gehilfen mit tarifmäßiger Entlohnung zu beschäftigen.

Begründung: Laut Tarifkommentar ist eine Bezahlung an Volontäre unstatthaft, da dieselben sonst den Lehrlingen zuzuzählen und bei Bemessung der tariflich zulässigen Zahl von Lehrlingen mit zu rechnen wären.

Klageobjekt: Entlassung eines Lehrlings.

Sachverhalt: Die Firma beschäftigte im Durchschnitt fünf bis sechs Gehilfen und hält gegenwärtig

drei Seherlehrlinge. Der letzte dieser Lehrlinge ist vor kurzem angenommen worden, und hat das Personal die Firma durch den Vertrauensmann auf die Ueberstreichung der Stala aufmerksam gemacht, jedoch ohne Erfolg. Hierzu kommt noch, daß die Firma auch vorher schon fortgesetzt die Stala überschritten hat. Ein früheres Vorfälligwerden bei der Firma führte zu dem Versprechen derselben, von der Einstellung von Lehrlingen abzusehen, bis die Stala in Ordnung ist. Von klägerischer Seite wird noch geltend gemacht, daß auch die anderen beiden Lehrlinge erst im zweiten Lehrjahre stehen und deshalb von einem baldigen Auslernen dieser keine Rede sein könne. Verklagter bestreitet die Richtigkeit bezüglich der Durchschnittsziffer der bei ihm beschäftigten Gehilfen und gibt diese auf sieben bis acht an, er glaube sich sonach berechtigt, noch einen Lehrling halten zu dürfen; im übrigen macht er geltend, daß er kontraktlich verpflichtet sei, den Lehrling weiter zu beschäftigen.

Entscheid: Die Firma ist gehalten, den über die Stala eingestellten Lehrling zu entlassen.

Begründung: Aus dem Sachverhalte geht hervor, daß die Firma, bevor sie die kontraktliche Verpflichtung zur Ausbildung des Lehrlings einging, auf die Ueberstreichung der Stala aufmerksam gemacht worden ist, und ferner mußte sie auch eingedenk ihres Versprechens bezüglich Regelung der Stala sein.

Schiedsgericht Königsberg.

Klageobjekt: Tarifwidrige Arbeitsniederlegung.

Sachverhalt: Die klagende Firma hatte den Beklagten engagiert, wie dieselbe annahm, zu tarifmäßigen Bedingungen, da die Firma den Tarif anerkannt hat. Nachdem Beklagter einige Tage gearbeitet hatte, glaubte er, daß die Bezahlung nicht tarifmäßig sei, sondern die Firma nur den Tausendpreis bezahle, aber keine tarifmäßige Entschädigung für Erschwerens des Satzes, sondern nur 10 Pf. Zuschlag pro 100 Zeilen Korpus und Petit Fraktur zahle. Ferner soll nach Angabe des Beklagten die Pettizeile nicht 61, sondern 62 Buchstaben enthalten und somit soll auch der Tausendpreis zu gering bemessen gewesen sein. Aus diesen Gründen verließ der Beklagte nach fünftägiger Arbeit die Kondition ohne Einhaltung der Kündigungsfrist.

Entscheid: Der vorzeitige Austritt des Beklagten war tarifwidrig.

Begründung: Die Frage der Bezahlung konnte als entschuldigend nicht in Betracht kommen, sondern der Beklagte hatte als tariftreuer Gehilfe ordnungsgemäß zu kündigen und mußte dann seine Ansprüche beim Schiedsgerichte geltend machen.

Schiedsgericht Posen.

Klageobjekt: Anerkennung auf Maßregelung.

Sachverhalt: Dem Kläger wurde ordnungsgemäß gekündigt und auf seine Frage, weshalb die Kündigung erfolgt sei, wurde vom Geschäftsinhaber erklärt: mit seinen Leistungen sei er zufrieden gewesen. Der Grund für seine Kündigung sei, wie Kläger verneint, darin zu suchen, daß er sich an einem Tage angeblich bereits vor Feierabend die Hände gewaschen habe, während er behaupten könne, daß dies nach Feierabend gewesen sei. Die Beklagte dagegen behauptet, daß sie den Kläger entlassen habe, weil die Geschäftslage eine Verminderung der Arbeitskräfte notwendig machte, auch sei sie nicht verpflichtet, dem Kläger die Gründe der Kündigung mitzuteilen.

Entscheid: Der Kläger ist mit seinem Antrage abzuzweilen.

Begründung: Es ist einwandfrei festgestellt und vom Kläger zugegeben, daß er nach ordnungsgemäßer Kündigung entlassen wurde. Auch hat das Schiedsgericht in den Erklärungen des Geschäftsinhabers hinreichenden Grund für die ausgesprochene Kündigung gefunden.

Klageobjekt: Bezahlung auf 57 Mk. auf die Zeit einer vierzehntägigen Kündigungsfrist.

Sachverhalt: Am 6. Mai erhielt Kläger für den 20. Mai die Kündigung und teilte ihm die Firma in einem Schreiben vom gleichen Tage mit, daß er nicht mehr zur Arbeit zu kommen brauche. Als er am folgenden Montag ins Geschäft kam, um seine Sachen zu holen, ist ihm vom Prinzipale gesagt worden: „Lassen sie sich austunieren und kommen Sie dann wieder zur Arbeit.“ Durch diese Aeußerung sei nach Annahme des Klägers die Kündigung wieder zurückgenommen worden. Er habe sich arbeitsunfähig gemeldet und den ihm angemeldeten Wochenlohn nicht abgeholt. Nach seiner Wiederherstellung hätte er sich am 26. und 29. Mai wieder zur Arbeit gemeldet. Der Prinzipal habe ihm aber erklärt, daß seine Stelle besetzt sei. Da die Firma ihn nun, obwohl sie ihn wieder engagiert habe, nicht beschäftigen wolle, klage er auf Bezahlung des Lohnes für 14 Tage, vom 20. Mai an gerechnet. Der Vertreter der klagenden Firma legte die Gründe dar, die ihn eigentlich zur Kündigung veranlaßt hätten und weist noch im besonderen darauf hin, daß er schon sein längerer Zeit die Pflicht gehabt, den Kläger, der sich als unverträglich und rechthaberisch erwiesen, zu entlassen, lediglich aus fahrläufiger Rücksichtnahme aber dies immer wieder hinausgeschoben hätte. Es habe ihm durchaus fern gelegen, den Kläger wieder zu engagieren, nachdem er ihn einmal gekündigt, und er habe auch die als Grundlage für die Klage hingestellte Aeußerung nicht getan. Seines Wissens habe er dem sehr aufgeregten Kläger, der ihm mittelteil, daß er krank sei, zu seiner Beruhigung gesagt: „Lassen Sie sich erst austunieren, und dann können Sie wieder einmal anfragen.“

